

# Anhang

**Normative Grundlagen:  
Erlasse der Landesregierungen  
und Beschlüsse des Landtages  
1972 – 2016**

# Beschluss des Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10. Juli 1972

**192** „1. Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28.1.1972 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt;

sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Einhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

2. Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

## 2.1 Bewerber

2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

## 2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenechtsrahmengesetz nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

2. Die Landesregierung tritt diesem Beschluß bei und bestimmt zu seiner Durchführung folgendes:

2.1 Vor Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst haben die Einstellungsbehörden zunächst beim Minister des Innern nach Maßgabe näherer von diesem im Benehmen mit den übrigen Ressorts zu erlassener Verwaltungsvorschriften anzufragen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.

Der Minister des Innern ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Die Auskünfte sind auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtswertbar sind.

2.2 Beabsichtigt die Einstellungsbehörde nach Eingang der Auskunft des Ministers des Innern, den Bewerber einzustellen, so ist der Bewerber vor der Entscheidung über die Einstellung zunächst wie folgt schriftlich oder mündlich zu belehren:

#### „B e l e h r u n g

Nach § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist der Beamte und nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der Richter verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Dementsprechend darf nach § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in das Beamtenverhältnis und nach § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Die gleichen Pflichten ergeben sich für Angestellte aus § 8 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und für Arbeiter aus § 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. –; Urteil vom 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – Sammlung

der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 5 S. 1 ff. –) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,  
die Volkssouveränität,  
die Gewaltenteilung,  
die Verantwortlichkeit der Regierung,  
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,  
die Unabhängigkeit der Gerichte,  
das Mehrparteienprinzip,  
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, daß gegen sie die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet werden.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.<sup>1</sup>

Danach hat der Bewerber folgende Erklärung abzugeben:

„Erklärung

Ich habe von der Belehrung Kenntnis genommen. Ich bin mir bewußt, daß das danach von mir geforderte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Bestandteil des von mir zu leistenden Eides (Gelöbnisses) und Voraussetzung meiner Einstellung in den öffentlichen Dienst ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)

2.3 Bewerber, deren Ablehnung erwogen wird, weil auf Grund der vom Ministerium des Innern mitgeteilten oder anderweit bekanntgewordenen Tatsachen Zweifel daran bestehen, ob sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werden, sind die Verdachtsgründe zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. Können die bestehenden Verdachtsgründe nicht ausgeräumt werden, darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Das gleiche gilt für einen Bewerber, der sich weigert, die vorbezeichnete Erklärung zu unterschreiben.

Können die Zweifel ausgeräumt werden, gilt Nr. 2.2 entsprechend.

2.4 Die Entscheidung, durch die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst aus den Gründen der Nr. 2.3 abgelehnt wird, ist dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Ergeht diese Entscheidung gegenüber einem Bewerber um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, so ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2.5 Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht verstößt, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen. Der Minister des Innern ist vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.

**196** 3. Den Landkreisen und Gemeinden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Hannover , den 10. Juli 1972,  
MI – 15 – 03015.26 – GültL 90/134

Das Niedersächsische Landesministerium

– Nds. MBl. Nr. 28/1972 S. 970“

# Beschluss des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 3. Mai / 21. Juni 1977

„RdErl. d. MI v. 20. 07. 1977 – 15.4 – 03015/2.4

197

– GültL. 90/162 –

Bezug:

Beschlüsse des LM vom 10. 7. 1972 (Nds. MBl. S. 970) sowie vom 19. 11./3. 12. 1974 (Nds. MBl. 1975 S. 422), geändert durch Beschluß vom 1. 7. 1975 (Nds. MBl. S. 1066), und vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 422)

– GültL 90/134, 148, 150 –

Das LM hat durch Beschluß vom 3. 5./21. 6. 1977 die Bezugsbeschlüsse geändert. Der Beschluß wird als Anlage 1 bekanntgemacht.

Entsprechend der Ermächtigung in Nr. IV dieses Beschlusses werden die Bezugsbeschlüsse in ihrer Neufassung als Anlagen 2 bis 4 bekanntgemacht.

An die

Dienststellen der nds. Landesverwaltung,  
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts.

– Nds. MBl. Nr. 34 / 1977 S. 884

## Anlage 1

### **Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung**

I. Nr. 2 des Beschlusses des LM über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10. 7. 1972 (Nds. MBl. S. 970 – GültL. MI 90/134) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Entsprechend der Forderung der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts gilt Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses mit folgender Maßgabe:

Gehört der Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation ist ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung eines Bewerbers erheblich sein kann.'

2. Die bisherige Nr. 2. 1 wird Nr. 2.2 und erhält folgende Fassung:  
,2.2 Sobald sich die Einstellungsbehörde für einen bestimmten Bewerber entschieden hat, fragt sie beim Minister des Innern nach Maßgabe näherer, von diesem im Benehmen mit den übrigen Ressorts zu erlassender Verwaltungsvorschriften an, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.  
Der Minister des Innern ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten.  
Gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. 7. 1976 (Nds. G`VBl. S. 181) sind zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.'
3. Nr. 2. 3 erhält folgende Fassung:  
,2.3 Der Minister des Innern gibt nicht an die Einstellungsbehörde weiter:
  - a) Erkenntnisse über Tätigkeiten des Bewerbers vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht Gegenstand eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens sind.
  - b) Erkenntnisse über Tatbestände, die vor mehr als drei Jahren abgeschlossen waren und im Hinblick auf den Zeitablauf nicht mehr bedeutsam sind.
  - c) bloße Beschuldigungen, die mangels Begründbarkeit oder Beweisbarkeit nicht weiter verfolgt worden sind.'
4. Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.4.
5. Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.5. Ihr letzter Absatz erhält folgende Fassung:  
,Können die Zweifel ausgeräumt werden, gilt Nr. 2.4 entsprechend.'
6. Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.6 und erhält folgende Fassung:  
,2.6 Die Entscheidung, durch die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst abgelehnt wird, darf nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.

Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Ergeht die Entscheidung gegenüber einem Bewerber um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, so ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.'

7. Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.7

II. Die als Anlage 1 zu meinem RdErl. vom 25. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 422 – GültL 90/148) bekanntgemachte Beschluß des LM vom 19. 11./3. 12.1974 über die Bildung einer Kommission zur Durchführung der Nr. 2.3 des Beschlusses vom 10. 7. 1972 (Nds. MBl. S. 970), geändert durch Beschluß vom 1. 7. 1972 (Nds. MBl. S. 1066 – GültL 90/150), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte ‚Nr. 2.3‘ durch die Worte ‚Nr. 2.5‘ ersetzt.
2. In Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ‚Nr. 2.1‘ durch die Worte ‚Nr. 2.2‘ ersetzt.

III: Der als Anlage 2 zu meinem RdErl. vom 25. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 422 – GültL 90/148) bekanntgemachte Beschluß des LM vom 18. 3. 1975 zur Durchführung der Nr. 5 des Beschlusses vom 19. 11. 1974 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  2. Der Bewerber ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Mit der Ladung sind dem Bewerber die Tatsachen, die Zweifel an seiner Verfassungstreue begründen, zu eröffnen. Er ist darauf hinzuweisen, daß er sich vor der Anhörung schriftlich äußern kann.'
2. In Nr. 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

‚Dem Bewerber ist auf Antrag die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes zu gestatten. Die Tätigkeit des Anwaltes beschränkt sich dabei auf die Beratung und Beobachtung des Verfahrens.‘

IV. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Beschlüsse des LM vom 10. 7. 1972, 19. 11./3. 12. 1974 und 18. 3. 1975 in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**200** V. Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Nds. MBI. in Kraft.  
Hannover, den 3.5./21.6.1977.

MI-15.4-03015/2.4

Das Niedersächsische Landesministerium

## **Anlage 2**

### **Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10.7.1972 in der Fassung vom 3.5./21.6.1977**

#### **1. Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28.1.1972 folgenden Beschluß gefaßt:**

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt; sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.  
Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.
2. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:
  - 2.1 Bewerber
    - 2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
    - 2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

## 2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlung oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

## **2. Die Landesregierung tritt diesem Beschluß bei und bestimmt zu seiner Durchführung folgendes:**

2.1 Entsprechend der Forderung der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts gilt Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses mit folgender Maßgabe: Gehört der Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation ist ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung eines Bewerbers erheblich sein kann.

2.2 Sobald sich die Einstellungsbehörde für einen bestimmten Bewerber entschieden hat, fragt sie beim Minister des Innern nach Maßgabe näherer, von diesem im Benehmen mit den übrigen Ressort zu erlassender Verwaltungsvorschriften an, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Der Minister des Innern ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. 7. 1976 (Nds. GVBl. S. 181) sind die Auskünfte auf solche gerichtsverwertbaren Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen könnten, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.3 Der Minister des Innern gibt nicht an die Einstellungsbehörde weiter:

- a) Erkenntnisse über Tätigkeiten des Bewerbers vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht Gegenstand eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens sind,
- b) Erkenntnisse über Tatbestände, die vor mehr als drei Jahren abgeschlossen waren und im Hinblick auf den Zeitablauf nicht mehr bedeutsam sind.
- c) bloße Beschuldigungen, die mangels Begründbarkeit oder Beweisbarkeit nicht weiter verfolgt worden sind.

2.4 Beabsichtigt die Einstellungsbehörde nach Eingang der Auskunft des Ministers des Innern, den Bewerber einzustellen, so ist der Bewerber vor der Entscheidung über die Einstellung zunächst wie folgt schriftlich oder mündlich zu befehlen:

#### „Befehl“

Nach § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist der Beamte und nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der Richter verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Dementsprechend darf nach § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in das Beamtenverhältnis und nach § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Die gleichen Pflichten ergeben sich für Angestellte aus § 8 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und für Arbeiter aus § 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. Urteil vom 23. 10. 1952 – 1 BvB 1/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 5 S. 85 ff. –) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokrati-

sche Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allen vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

die Volkssouveränität,  
 die Gewaltenteilung,  
 die Verantwortlichkeit der Regierung,  
 die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,  
 die Unabhängigkeit der Gerichte,  
 das Mehrparteienprinzip,  
 die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,  
 das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, daß gegen sie die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet werden.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.'

Danach hat der Bewerber folgende Erklärung abzugeben:

#### „Erklärung

Ich habe von der Belehrung Kenntnis genommen. Ich bin mir bewußt, daß das danach von mir geforderte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Bestandteil des von mir zu leistenden Eides (Gelöbnisses) und Voraussetzung meiner Einstellung in den öffentlichen Dienst ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)

- 2.5 Bewerbern, deren Ablehnung erwogen wird, weil auf Grund der vom Ministerium des Innern mitgeteilten oder anderweit bekanntgewordenen Tatsachen Zweifel daran bestehen, ob sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werden, sind die Verdachtsgründe zu eröffnen und mit Ihnen zu erörtern. Können die bestehenden Verdachtsgründe nicht ausgeräumt werden, darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.  
Das gleiche gilt für einen Bewerber, der sich weigert, die vorbezeichnete Erklärung zu unterschreiben.  
Können die Zweifel ausgeräumt werden, gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 2.6 Die Entscheidung, durch die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst abgelehnt wird, darf nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Ergeht die Entscheidung gegenüber einem Bewerber um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, so ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2.7 Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht verstößt, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen. Der Minister des Innern ist vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.
3. Den Landkreisen und Gemeinden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
4. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1972 in Kraft. \*)

**Beschluß des Landesministeriums über die Bildung einer Kommission zur Durchführung der Nr. 2.5 des Beschlusses vom 10. 7. 1972 in der Fassung vom 3. 5./21. 6. 1977**

1. Für die Erörterung von Verdachtsgründen mit Bewerbern gemäß Nr. 2.5 des Beschlusses vom 10. 7. 1972 wird eine interministerielle Kommission (Anhörkommission) gebildet. Ihr gehören vier ständige Mitglieder und ein Vertreter derjenigen obersten Landesbehörde an, deren Geschäftsbereich von der Bewerbung betroffen ist. Das Landesministerium beruft die ständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter: die Geschäftsführung und der Vorsitz liegen beim Ministerium des Innern.  
Den Mitgliedern der Anhörkommission werden für die Anhörung und ihre Stellungnahme keine Weisungen erteilt.
2. Die obersten Dienstbehörden unterrichten die Anhörkommission über jeden Fall, in dem sie von Tatsachen Kenntnis erlangen, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers begründen könnten, insbesondere über Auskünfte nach Nr. 2.2 des Beschlusses vom 10. 7. 1972. Die Kommission entscheidet, ob der Bewerber angehört werden soll; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie zusätzliche Auskünfte einholen.  
Hält die Kommission eine Anhörung nicht für erforderlich, teilt sie dies der Einstellungsbehörde über die oberste Dienstbehörde mit. Die Einstellungsbehörde kann in diesem Falle davon ausgehen, daß der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes einzutreten; doch kann die oberste Dienstbehörde, wenn sie die Auffassung der Anhörkommission nicht teilt, eine Anhörung verlangen. Dasselbe gilt für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern; sie zeigen zwei Wochen nach Zugang der Stellungnahme der Kommission ihre Absicht der obersten Dienstbehörde an.
3. Findet eine Anhörung statt, so gibt die Anhörkommission auf Grund einer zusammenfassenden Würdigung des Ergebnisses der Anhörung und der weiteren Erkenntnisse eine Stellungnahme ab, ob die Zweifel an der Eignung des Bewerbers ausgeräumt sind oder weiter bestehen. Die Stellungnahme ist zu begründen und der Einstellungsbehörde über die oberste Dienstbehörde mitzuteilen.

4. Teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme der Anhörkommission zur Eignung des Bewerbers nicht, so entscheidet das Landesministerium. Dasselbe gilt, wenn der Ministerpräsident oder der Minister des Innern die Stellungnahme der Kommission nicht billigen und dies binnen zwei Wochen nach Zugang der Stellungnahme der obersten Dienstbehörde mitteilen.
5. Das Landesministerium regelt das nähere Verfahren.
6. Den Landkreisen und Gemeinden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, sich der Kommission zu bedienen. In diesem Fall besteht die Kommission aus den ständigen Mitgliedern; der Dienstherr/Arbeitgeber kann ein weiteres Mitglied entsenden. Macht der Dienstherr/Arbeitgeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so gibt die Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nr. 4 findet keine Anwendung.

#### **Anlage 4**

#### **Beschluß des Landesministerium zur Durchführung der Nr. 5 des Beschlusses vom 19. 11./3. 12.1974 in der Fassung vom 3. 5./21. 6.1977**

##### Verfahrensordnung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte der Anhörkommission wird bei dem Minister des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung ‚Geschäftsstelle der Anhörkommission beim Niedersächsischen Minister des Innern.‘
2. Der Bewerber ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Mit der Ladung sind dem Bewerber die Tatsachen, die Zweifel an seiner Verfassungstreue begründen, zu eröffnen. Er ist darauf hinzuweisen, daß er sich vor der Anhörung schriftlich äußern kann.

3. Die Anhörung ist nicht öffentlich  
Dem Bewerber ist auf Antrag die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes zu gestatten. Die Tätigkeit des Anwalts beschränkt sich dabei auf die Beratung und Beobachtung des Verfahrens.
4. Über den Gang der Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist dem Bewerber vorzulesen; in der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen ist und ob und welche Einwendungen erhoben wurden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Die Ausführungen können auch in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage zur Niederschrift aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage allein von dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Dem Bewerber ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wenn seine Einstellung in den öffentlichen Dienst abgelehnt wurde, weil er nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes einzutreten.
5. Die Mitglieder der Anhörkommission dürfen sich bei der Beratung der Stellungnahme nicht der Stimme enthalten und über den Beratungsgang und die Abstimmung nur dem Landesministerium berichten.  
Ist eines der ständigen Mitglieder verhindert, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der weitere Stellvertreter.  
Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz ein anderes der ordentlichen ständigen Mitglieder; die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem Lebensalter.

---

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Beschlusses in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung durch Beschluß vom 3. 5./21. 6. 1977 (Anlage 1) ergibt sich aus dessen Nr. V.

# Beschluss des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; Abschaffung der Regelanfrage und Aufhebung des Radikalenerlasses vom 26. Juni 1990, Nds. MBl. 27 / 1990, S. 923

208

H 5324 A

## Niedersächsisches Ministerialblatt

40. (45.) Jahrgang

Hannover, den 23. August 1990

Nummer 27

### INHALT

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErL erfolgt nicht —

#### A. Staatskanzlei

##### B. Innenministerium

- Beschl. 26. 6. 1990, Politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; Abschaffung der Regelanfrage und Aufhebung des Radikalenerlasses ..... 923
- Bek. 17. 7. 1990, Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge ..... 924
- RdErL 18. 7. 1990, Intensivierung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung; Politisches Präventionskonzept ..... 924
- Bek. 23. 7. 1990, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Landesverwaltungsämter auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik 1. & 2. Bz. 21. 12. 1990 ..... 925
- RdErL 1. 8. 1990, Dienstaussweis im Bereich der Brandschuttschutz (Feuerwehrlaufausweis) ..... 927
- Bek. 21. 8. 1990, Aufforderung zur Einreichung von Wahlverschlägen für die Bundestagswahl am 2. 12. 1990 ..... 927

##### C. Finanzministerium

##### D. Sozialministerium

- Bek. 21. 6. 1990, Verzeichnis der Weiterbildungsstellen gemäß § 27 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe ..... 928

##### E. Kultusministerium

##### F. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
RdErL 2. 8. 1990, Durchführung der Preisregelung für die Erhaltung des Mutterkalbestandes im Wirtschaftsjahr 1990/91 ..... 940

##### H. Justizministerium

- I. Ministerium für Bundes- und Europangelegenheiten  
RdErL 26. 6. 1990, Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen; Kutenzerstellung gemäß § 3 des Aufenthaltsgesetzes ..... 943

##### K. Ministerium für Wissenschaft und Kunst

##### L. Umweltministerium

##### M. Frauenministerium

- Handschriftliche Berichtigung ..... 941
- Rechtsprechung  
Bundesverfassungsgericht ..... 941
- Stellenausschreibungen ..... 943/942
- Neuerwerbseinzügen ..... 942

### B. Innenministerium

**Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; Abschaffung der Regelanfrage und Aufhebung des Radikalenerlasses**

Bezug: Beschl. d. LM v. 10. 7. 1972, v. 10. 11./2. 12. 1974, v. 10. 3. 1979 u. v. 1. 7. 1979, sämtliche Beschl. i. d. F. v. 2. 5/21. 8. 1977 (Nds. MBl. 3. 8/84), sowie Beschl. v. 8. 3. u. 2. 3. 4. 1979 (Nds. MBl. 3. 8/80)  
— GBl. Nr. 90/134, 148, 150 bis 162, 169

- Die Beschlüsse des Landesministeriums über
  - die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
  - die Bildung einer Anhörkommission,

— die Verfahrensordnung der Anhörkommission werden aufgehoben. Die ergänzenden Regelungen des Innenministeriums vom 26. 6. 1977 und vom 13. 3. 1986 (in v.) sind damit gegenstandslos.

2. Es wird der Absicht des Innenministeriums zugestimmt, zur einheitlichen Verfahrensgestaltung bei den Einstellungsbehörden und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Bewerber nach Abstimmung mit den obersten Landesbehörden auf der Basis des Landesbeamtenrechts Richtlinien zu erlassen.

Hannover, den 20. 6. 1990  
MI — 15.4-0301/92.4 —

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 27/1990 S. 923

# Unterrichtung über die Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 15. Dezember 2016, 17. WP 118. Sitzung, S. 1 – 2

Unterrichtung  
(zu Drs. 17/1491, 17/7064 und 17/7131)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.12.2016

209

## **Radikalenerlass - ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens - endlich Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen einrichten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1491

Beschlussesempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/7064

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/7131

Der Landtag hat in seiner 118. Sitzung am 15.12.2016 folgende Entschließung angenommen:

## **Radikalenerlass - ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens - eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen einsetzen**

Am 28. Januar 1972 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt den sogenannten Radikalenerlass. Zur Abwehr angeblicher Verfassungsfeinde sollten „Personen, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten“ aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten bzw. entlassen werden.

Formell richtete sich der Erlass gegen „Links- und Rechtsextremisten“, in der Praxis traf er aber vor allem politisch Aktive des linken Spektrums: Mitglieder kommunistischer, sozialistischer und anderer linker Gruppierungen, bis hin zu Friedensinitiativen. Den Betroffenen wurden fast ausnahmslos legale politische Aktivitäten, wie die Kandidatur bei Wahlen, die Teilnahme an Demonstrationen oder das Mitunterzeichnen politischer Erklärungen vorgeworfen.

Der „Radikalenerlass“ führte bundesweit zum faktischen Berufsverbot für Tausende von Menschen, die als Lehrerinnen und Lehrer, in der Sozialarbeit, als Briefträgerinnen und Briefträger, als Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer oder in der Rechtspflege tätig waren oder sich auf solche Berufe vorbereiteten und bewarben.

Systemkritische und missliebige Organisationen und Personen wurden an den Rand der Legalität gedrängt, die Ausübung von Grundrechten wie der Meinungs-, Organisations- und Versammlungsfreiheit wurde behindert, bedroht und bestraft.

Bis weit in die 1980er-Jahre vergiftete die Jagd auf vermeintliche „Radikale“ das politische Klima. Statt Zivilcourage und politisches Engagement zu fördern, wurden Duckmäusertum erzeugt und Einschüchterung praktiziert.

Während das Bundesverfassungsgericht keinen Verfassungsverstoß feststellte, wurde die Praxis der Berufsverbote vom Europäischen Gerichtshof und weiteren internationalen Institutionen als völker- und menschenrechtswidrig verurteilt.

Auch in Niedersachsen waren über 130 Personen unmittelbar durch den sogenannten Radikalenerlass betroffen, und zwar vor allem durch nicht strafbewehrte Mitgliedschaften oder Aktivitäten für Organisationen, denen vorgeworfen wurde, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Betroffen war vor allem der Schuldienst, als in den 1970er- und 1980er-Jahren Bewerberinnen und Bewerber

nicht eingestellt und Lehrkräfte entlassen wurden. Viele Betroffene mussten sich nach zermürbenden und jahrelangen Prozessen beruflich anderweitig orientieren.

Die erste rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen hob unmittelbar nach Amtsantritt in ihrer Sitzung am 26. Juni 1990 den „Radikalenerlass“ und alle dazu ergangenen Beschlüsse auf. Eine vollständige politische und gesellschaftliche Rehabilitierung der Opfer steht weiterhin aus.

Ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE in der vergangenen Legislaturperiode zur Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen wurde von CDU und FDP abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund stellt der Landtag fest,

- dass der sogenannte Radikalenerlass in Niedersachsen mit dem Beschluss der rot-grünen Landesregierung vom 26. Juni 1990 aufgehoben wurde und seitdem nicht mehr existiert,
- dass politisch motivierte Berufsverbote, Bespitzelungen und Verdächtigungen nie wieder Instrumente des demokratischen Rechtsstaates sein dürfen,
- dass die Umsetzung des sogenannten Radikalenerlasses ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens darstellt und das Geschehene ausdrücklich bedauert wird,
- dass die von niedersächsischen Maßnahmen betroffenen Personen durch Gesinnungsanhörungen, Berufsverbote, langwierige Gerichtsverfahren, Diskriminierungen oder auch Arbeitslosigkeit vielfältiges Leid erleben mussten,
- dass er den Betroffenen Respekt und Anerkennung ausspricht und sich darüber hinaus bei denen bedankt, die sich, z. B. in Initiativen gegen Radikalenerlass und Berufsverbote, mit großem Engagement für demokratische Prinzipien eingesetzt haben.

Der Landtag bittet die Landesregierung, eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Aufarbeitung der Schicksale der von niedersächsischen Berufsverboten betroffenen Personen und der Möglichkeiten ihrer politischen und gesellschaftlichen Rehabilitierung einzusetzen. Die Beauftragte/der Beauftragte soll unter Beteiligung von Betroffenen, Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften und Initiativen die Schicksale der von Berufsverboten Betroffenen aufarbeiten. Eine wissenschaftliche Begleitung ist ebenfalls vorzunehmen und in die Arbeit mit einzubinden.

Ziele sind die politische und gesellschaftliche Aufarbeitung, die öffentliche Darstellung der Ergebnisse und die weitere Verwendung im Rahmen der politischen Bildung in Niedersachsen.